Martin Trauth
Im Oberdorf 2
76744 Wörth

An die Vorstandschaft des SC-Wörth
H. Algi Gerundt
Nelkenstr. 3
76744 Wörth

Antrag auf Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vorstandschaft,

Ich beantrage hiermit die folgenden Änderungen der Satzung des SC-Wörth:

§3 Abs 2 – bisherige Fassung	§3 Abs 2 – neue Fassung
[...] Zu a: Der Austritt ~~ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zu erklären. Die bis dahin weiterlaufenden Beitragsverpflichtungen hat das Mitglied zu erfüllen.~~ […]	[…] Zu a: Der Austritt **aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des SCW. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. […]**
§3 Abs 4 – bisher nicht vorhanden	§3 Abs 4 – neuer Absatz
-	**Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.**
§5 Abs 2 – bisherige Fassung	§5 Abs 2 – neue Fassung
[...] ~~Sie sind halbjährig im voraus auf das Bankkonto des Vereins unaufgefordert zu überweisen. In begründeten Fällen kann der Vorstand vierteljährliche Vorauszahlung gestatten.~~	[…] **Sie werden jährlich im Voraus (Anfang Februar) per Lastschrift eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Weiterhin sorgen sie für ausreichend Deckung auf ihrem angegebenen Konto. Durch Rücklastschriften entstehende Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.**
§5 Abs 3 – bisherige Fassung	§5 Abs 3 – neue Fassung
Es ist dem Vorstand freigestellt, Zahlungserinnerungen an die Mitglieder zu versenden.	**In Ausnahmefällen kann der Vorstand andere Zahlverfahren vereinbaren.** Es ist dem Vorstand freigestellt, Zahlungserinnerungen an die Mitglieder zu versenden.
§5 Abs 6 – bisher nicht vorhanden	§5 Abs 6 – neuer Absatz
-	**Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.**

Mit freundlichem Gruß

Martin Trauth